

Schützenverein



VON 1926

Steimke e.V.

SATZUNG

Obernholz-Steimke, den 27.01.2018

Der Vorstand

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Schützenverein Steimke von 1926 e.V."
- (2) Der Verein besteht nachweislich mindestens seit dem Jahre 1926 und hat seinen Sitz im Ortsteil Steimke, 29386 Obernholz. Er ist beim Amtsgericht Hildesheim im Vereinsregister unter der Nummer VR 100253 eingetragen. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (3) Alle in dieser Satzung verwandten geschlechtsspezifischen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.
- (4) Der Verein ist Mitglied des unpolitischen deutschen Schützenbundes.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Landes Sport Bund Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit, die Durchführung von Trainingseinheiten zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen, die Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von Wettkämpfen und die Beteiligung an Meisterschaften des Schießsports, die Pflege und Förderung des traditionellen Liedgutes und der Blasmusik, die Förderung von Jungmusikern und Musikern der Blaskapelle "Die Wiesentaler", die Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung musikalischer Übungen, die Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (6) Der Verein pflegt und wahrt das Schützenbrauchtum in freiheitlich-kameradschaftlichem Sinne als wertvollen Bestandteil unseres Volkslebens.
- (7) Der Verein kann nur in seiner Gesamtheit eine Mitgliedschaft im Niedersächsischen Sportschützenverband e.V. (NSSV) und im Deutschen Schützenbund e.V. (DSB) über den Kreisschützenverband Isenhagen-Wittingen e.V. erwerben und erhalten.

Zuwiderhandlungen, insbesondere die Meldung nur eines Teiles der Vereinsmitglieder, sind nicht zulässig und führen zur Aberkennung der Mitgliedschaft im Kreisschützenverband und im NSSV.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Über den zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung (Generalversammlung) mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein als passives Mitglied entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung wie oben.
- (4) Die Ablehnung der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonen bestellt werden; § 2 Abs. (3) ist zu beachten.

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - (a) Schützen / Schützinnen
 - (b) Jungschützen / Jungschützinnen
 - (c) Ehrenmitgliedern
 - (d) passiven Mitgliedern (Fördermitglieder)
 - (e) Sportschützen/ - schützinnen
- (2) Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber keinen Schießsport treiben.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 22.
- (4) Jugendliche können ab Vollendung des 14. Lebensjahres außerordentliches Mitglied ohne Stimmrecht werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Aufnahmefolgen

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein wird eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr fällig. (z. Zt. keine besondere Gebühr, sondern nur der fällige Jahresbeitrag, der von allen Mitgliedern zu zahlen ist.)
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die aktiven und passiven Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen.
- (3) Diese Rechte gelten auch für die Altschützen nach § 9 Abs. (3).

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen. Die aktiven Schützen/ Schützinnen und Jungschützen/ Jungschützinnen sind verpflichtet, an den Schützen- ausmärschen teilzunehmen und auf die Königsscheibe zu schießen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen - insbesondere auf den Schießständen - verpflichtet. Sie sind weiter verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
- (3) Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§ 10). Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben (Altschützen), sind ab dem nächsten Geschäftsjahr von der Beitragszahlung befreit.

§ 10 Beitrag

- (1) Alle aktiven und passiven Mitglieder haben, bis zur Vollendung ihres 70. Lebensjahres, Jahresbeiträge zu zahlen.
- (2) Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Der Beitrag ist bis zum 1. April des lfd. Kalenderjahres fällig und ist per Bankeinzugsverfahren zu zahlen.

- (4) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 13 ausgeschlossen werden.

§ 11 Umlagen, Königsgeld

- (1) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen.
- (2) § 10 Abs. (4) gilt entsprechend.
- (3) Der Schützenkönig erhält Königsgeld von zurzeit pro Jahr den Wert von 250 Glas Bier. Der Jungschützenkönig erhält ein Königsgeld von zurzeit pro Jahr den Wert von 100 Glas Bier. Außerdem erhalten der Schützenkönig und der Jungschützenkönig noch Ersatz derjenigen Auslagen, die von den Vereinsorganen beschlossen werden.

§ 12 Austritt

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. September zugestellt werden.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 13 Ausschluss

- (1) Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- (a) grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- (b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- (c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- (d) Nichtzahlung des Beitrages oder einer Umlage nach zweimaliger Mahnung (§ 10 Abs. (4) u. § 11 Abs. (2))
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung innerhalb eines Monats zu geben.
- (3) Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 14 Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung

§ 15 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- (a) dem 1. Vorsitzenden
- (b) dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender)
- (c) dem Kassenwart
- (d) dem Schriftführer

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder (im Verhinderungsfalle) durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
(Vorstand im Sinne von § 26 BGB.)

(3) Zum erweiterten Vorstand gehören:

- (a) der geschäftsführende Vorstand (§ 15 Abs. (1))
- (b) der stellvertretende Kassenwart
- (c) der stellvertretende Schriftführer
- (d) der Kommandierende der Aktiven (Oberst)
- (e) der Kommandierende der Jungschützen (Leutnant)
- (f) die Kommandierende der Damenkompanie
- (g) der erste Schießwart
- (h) der Vorsitzende der Schießsportgruppe
- (i) der Leiter der Blaskapelle "Die Wiesentaler"

(4) Die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes (Abs. 3(a bis d)) erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Wahl der Kommandierenden der Jungschützen (e), der Damenkompanie (f), des Vorsitzenden der Schießsportgruppe (h) und des Leiters der Blaskapelle "Die Wiesentaler" (i) erfolgt durch die jeweilige Einheit nach Bedarf. Der erste Schießwart (g) wird vom Vorstand bestellt. Kommandierende der Jungschützen und der Damenkompanie müssen Mitglied des Vereins sein. Der Kommandierende der Jungschützen tritt spätestens mit seiner Eheschließung zu den Schützen über.

(5) Die Vorstandsmitglieder (Abs. 3a bis c) werden für 4 Jahre gewählt. Das Vorstandsamt endet an dem Tage der Mitgliederversammlung, die im 4. Jahr der Amtszeit abgehalten wird. Wiederwahl ist zulässig.

Alljährlich stellt sich mindestens ein Vorstandsmitglied (Abs. 3a bis c) zur Wahl. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Dienstalter.

Als Dienstalter gilt die Zeit von der letzten Wahl an. Zwischen den Wahlen des Kassenwartes und stellvertretenden Kassenwartes sowie zwischen den Wahlen des Schriftführers und des stellvertretenden Schriftführers soll jeweils ein Abstand von 2

Jahren eingehalten werden.

Scheidet eines dieser Vorstandsmitglieder früher aus, wird das neu zu wählende Vorstandsmitglied nur für die Restzeit der Vierjahresperiode gewählt.

- (6) Scheiden während ihrer Amtszeit mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so muss eine Nachwahl innerhalb von 4 Wochen erfolgen.
- (7) Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als EUR 2.500,00 verpflichten, bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des "Erweiterten Vorstandes". Bei Verpflichtungen von mehr als EUR 5.000,00 muss die Mitgliederversammlung beschließen.
- (8) Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können nach § 23 Abs. 2 abgewählt werden.

§ 16 Vorstandssitzungen

- (1) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und nicht mehr als 1 Vorstandsmitglied fehlt. Sollten mehr als einer verhindert sein, kann der erweiterte Vorstand hinzugezogen werden.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 17 Pflichten des Vorstandes

- (1) 1. Vorsitzender
Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er hat die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung zu leiten und mindestens jährlich einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu geben. Er hat zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzuladen, wenn es die Aktivitäten des Vereins erfordern.
- (2) 2. Vorsitzender
Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei seiner Tätigkeit und übernimmt dessen Funktion, falls dieser verhindert ist.
- (3) Kassenwart
Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 24) zur Überprüfung vorzulegen.
- (4) Schriftführer
Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Protokolle muss er gemeinsam mit dem Versammlungsleiter (dem 1. oder 2. Vorsitzenden) unterzeichnen.
In Mitgliederversammlungen kann ein Protokollführer von der Versammlung gewählt werden.

§ 18 Pflichten des erweiterten Vorstandes

- (1) Der Kommandierende (Oberst) ist verantwortlich für das Auftreten des Vereins (Schützenbatallion) in der Öffentlichkeit.
- (2) Die Kommandierenden der Jungschützen (Leutnant) und der Damenkompanie sind verantwortlich für das Auftreten ihrer Einheiten in der Öffentlichkeit. Sie laden ihre Einheiten in eigener Verantwortung zu Übungen und besonderen Versammlungen ein. Sie sind mit ihren Einheiten dem Oberst unterstellt.
- (3) Für alle Dinge, die mit dem Traditionsschießen im Zusammenhang stehen, ist der Leiter des Schießens (Schießwart) zuständig, für alle Dinge im Zusammenhang mit dem Sportschießen der erste Vorsitzende der Schießsportgruppe. Die Verantwortung auf dem Schießstand hat bei jedem Traditionsschießen der Leiter des Schießens (Schießwart), bei jedem Sportschießen der erste Vorsitzende der Schießsportgruppe. Beide werden bei der Ausübung der Aufsicht durch eingeteilte Sachkundige vertreten. Darüberhinaus obliegt dem Leiter des Schießens (Schießwart) insbesondere die Verwaltung der Gewehre und die Instandhaltung der Schießanlagen.
- (4) Der Leiter der Wiesentaler ist für das Auftreten der Blaskapelle in der Öffentlichkeit verantwortlich. Er lädt die Blaskapelle zu Übungen und besonderen Versammlungen ein. Ihm obliegt die organisatorische Verantwortung für die Blaskapelle.
- (5) Die unter § 15 (d), (e), (f), (h) und (i) angeführten Mitglieder des erweiterten Vorstandes erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht.

§ 19 Sitzungen des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand wird von dem 1. Vorsitzenden nach Bedarf und nach dessen Ermessen einberufen.

§ 20 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Die Bekanntgabe der Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse und Aushang zu erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden schriftlich eingeladen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 5 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

- (6) Nichtstimmberechtigte Jungschützen sind bei den Mitgliederversammlungen gern gesehen, sie können jedoch an den Abstimmungen nicht teilnehmen.

§ 21 Inhalt der Tagsordnung

- (1) Die Tagsordnung muss enthalten:
- (a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr.
 - (b) Feststellen von Fälligkeit und Höhe von Beiträgen und einer etwaigen Umlage und Aufnahmegebühr (§§ 7, 10 und 11).
 - (c) Entlastung des Vorstandes
 - (d) Wahl des neuen Vorstandes und Bestellung von Kassenprüfern (§ 24).
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über:
- (a) Satzungsänderung,
 - (b) die Auflösung des Vereins,
 - (c) die Ernennung von Personen zu Ehrenmitgliedern.

§ 22 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder beantragen.
- (3) Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen (§ 19), das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 30 v. H. der Mitglieder muss der Vorstand, unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung, eine Mitgliederversammlung einberufen. Der schriftliche Antrag der Mitglieder muss den Zweck und die Gründe der Einberufung enthalten.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 24 Kassenprüfer

- (1) Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen

Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

- (2) Die Prüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 25 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

§ 26 Erringung der Königswürde

- (1) Der König und der Jungschützenkönig werden während des Schützenfestes ausgeschossen.
- (2) König wird, wer den besten Schuss auf die Königsscheibe abgegeben hat. Jeder Schütze hat 1 Schuss (keine Probeschüsse). Am Königsschießen kann nur teilnehmen, wer verheiratet oder mindestens 25 Jahre alt ist.
Bei den Jungschützen wird der Beste nach der Ringzahl von 3 Schüssen festgestellt. Bei gleicher Ringzahl werden Stichsätze geschossen, bis der beste Schütze ermittelt ist.
- (3) Fehlschüsse auf der Königsscheibe (d.h.: außerhalb der inneren schwarzen Ringe) werden mit EUR 5,00 pro Fehlschuss bestraft. Wer gar nicht auf die Königsscheibe schießt, wird mit EUR 20,00 bestraft, es sei denn, er hat entschuldbare Gründe (Krankheit).
- (4) Die Königswürde kann nur nach Ablauf von 10 Jahren wieder erreicht werden.
- (5) Bei Ablehnung der Königswürde wird ein Strafgeld von z.Zt. EUR 250,00 erhoben.
- (6) Für das Königsschießen bestimmt der Obers die Aufsichten, möglichst Offiziere oder Vorstandsmitglieder.

§ 27 Chargen

- (1) Die Chargen werden nach der vom Vorstand zu führenden Chargenliste bestimmt. Oberst und Adjutant sind die höchsten Offiziere. Der Adjutant ist der Offizier, der im Bedarfsfall den gewählten Oberst vertritt und mit diesem für das geschlossene Auftreten des Vereins in der Öffentlichkeit verantwortlich ist.
Offizier kann nur werden, wer mindestens 3 Jahre aktiv das Schützenfest mitgefeiert hat.
- (2) Das Amt der Schaffer (jeweils 2) wird von den Vereinsmitgliedern der Reihe der Hausnummern nach für ein Jahr übernommen.
Verhinderungsgründe sind: Ausübung einer Charge, Mitglied des Vorstandes, Krankheit und Trauer.
Im Falle der Verhinderung tritt jeweils das nächste Mitglied das Amt des Schaffers an. Schaffer kann ebenfalls nur werden, wer mindestens 3 Jahre aktiv das Schützenfest mitgefeiert hat. Ein aus obigen Verhinderungsgründen nicht eingesetzter Schaffer übernimmt nach Fortfall der Verhinderung das Amt.
Die Schaffer haben die Eintrittsgelder zu kassieren und mit dem Kassenwart abzurechnen. Sie haben außerdem an allen Schützenfesttagen und anderen öffentlichen

Veranstaltungen den König zu begleiten.
Sollte ein Schaffer für eine Veranstaltung verhindert sein, so hat er selbst für Ersatz zu sorgen.

§ 28 Uniformzwang

Die Mitglieder sind verpflichtet, zu allen offiziellen Veranstaltungen in der vorgeschriebenen Uniform zu erscheinen.

§ 29 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung in der hiesigen Tageszeitung und der schriftlichen Einladung aller stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, § 23 ist zu beachten.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberholz, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 30 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.01.2018 neu beschlossene Satzung, tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins, mit ihren bis dahin vorgenommenen Satzungsänderungen, treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

1. Vorsitzender



(Wolfgang Wrede)

2. Vorsitzender



(Henning Heers)

Kassenwart



(Volker Jacob)

Schriftführer



(Wolfgang Evers)